

Die Verwaltungslehre.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Fünfter Theil.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1868.

Die Innere Verwaltung.

Zweites Hauptgebiet.

Das Bildungswesen.

Erster Theil.

Das Elementar- und das Berufsbildungswesen

in

Deutschland, England, Frankreich und andern Ländern.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Stuttgart.

Berlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1868.

dem Andern mit. Es erzeugt sich bei dem Einen durch den Andern. Der Einzelne wird mit dem, was er geistig besitzt, zum Maß und Vorbild, mit dem was er dadurch gilt, zum Sporn, mit dem was er dadurch thut, zum Lehrer und Erzieher des Andern. Die Bildung ist daher an und für sich keine ruhende Thatsache, sondern sie ist ihrem höheren Wesen nach ein beständig wirkender, Lebendiger Proceß, vermöge dessen und in welchem die menschliche Gemeinschaft die geistigen Güter für jeden Einzelnen durch organische, mehr oder weniger bewußte Thätigkeit, hervorbringt, und jede Bildung wird dadurch zu einem geistigen Zustand der Vertheilung und des Umfangs dieser geistigen Güter durch jenen Proceß, den ich in einem gegebenen Momente als Thatsache auffassen kann. Wir nennen einen solchen Zustand, insofern er zugleich einen hohen sittlichen Inhalt hat, die Gesittung oder Civilisation. Die Elemente der Geschichte der Gesittung sind daher vor allen Dingen in dem Bildungswesen einer Zeit und eines Volkes gegeben. Das System des letzteren wird zur Basis der ersteren; ohne jenes bleibt das Urtheil über dieses stets in der Sphäre des subjectiven Eindrucks, und wenn die tiefer eingehende Geschichtschreibung überhaupt das Studium der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts künftig voraussetzen wird, so wird die Geschichte des menschlichen Geistes ohne das Studium des Bildungswesens ewig eine unfertige bleiben.

Indeß ist es unsre Aufgabe nicht, dieß speziell zu verfolgen. Wir haben vielmehr das Verhältniß der Bildung zum Staate und zur Verwaltung auf seine letzten Grundlagen zurückzuführen.

Ist nämlich die Bildung und Gesittung ein so gewaltiger Factor des Lebens, so wird sie so wenig sich dem Einflusse des Staats entziehen, wie der Staat es vermag, sich gegen sie gleichgültig zu verhalten. Allein der Ausdruck „Bildung“ bedeutet etwas so Allgemeines und Unbestimmtes, daß ein Verständniß dieses Verhältnisses erst da beginnen kann, wo die Bildung durch Auflösung in ihre elementaren Grundformen selbst eine feste Gestalt gewinnt. Es ist kein Zweifel, daß es Sache der Pädagogik ist, diese Auflösung zu vollziehen. Allein wir können dieselbe dennoch nicht als bekannt oder anerkannt voraussetzen. Der Mangel des verwaltungsrechtlichen Elements in der Pädagogik hat hier eine umfassende, ausreichende Auffassung nicht entstehen lassen. Nicht daher um neue Begriffe aufzustellen, sondern um die bekannten so zu ordnen, daß sie der Verwaltungslehre genügen, müssen wir den oben bezeichneten abstrakten Begriff der Bildung genauer betrachten, ehe wir zu dem Inhalt des öffentlichen Bildungsrechts gelangen können.

Jener Begriff der Bildung nämlich, wie wir ihn aufgestellt, enthält schon den Punkt, von welchem die Wissenschaft allein zu dem Begriff

und Verständniß dieses öffentlichen Bildungsrechts gelangen kann. In der That nämlich gibt es darnach überhaupt keine Bildung eines Einzelnen. Jeder Einzelne ist vielmehr im Leben des Geistes zugleich ein Resultat und ein mitwirkender Faktor der Bildung; jede Bildung des Einzelnen, jeder geistige Besitz steht in der Mitte der großen Kette, welche die geistige Welt aller unter einander verbindet. In jeder individuellen Bildung spiegelt sich die geistige Arbeit der ganzen geistigen Welt wieder, wie das Licht der Sonne in dem Thautropfen; jede individuelle Bildung gibt wieder das Ihrige für die Gesamtbildung her, wie der Thautropfen die Wolke und den Strom bildet. Nichts ist großartiger, nichts ist lebendiger, ja nichts ist ergreifender als diese tiefe, niemals ruhende, ewig sich selbst erzeugende Gegenseitigkeit des geistigen Lebens aller Einzelnen und des Ganzen; nichts bringt so ernste Bescheidenheit in den Verstand und so lebensfrischen Muth in das Bewußtsein auch der höchsten Arbeit des Geistes, als dieß Bild, das sich uns entrollt, wenn wir das was wir die Bildung nennen, als einen der wichtigsten, ja den allergewaltigsten Proceß der Weltgeschichte anschauen. Und wenn es die Aufgabe der Pädagogik ist, nun ihrerseits zu verstehen, wie dieser große Proceß im einzelnen Menschen lebt und wirkt, so ist es andrerseits die Aufgabe der Verwaltungslehre, den zweiten Faktor derselben, die menschliche Gemeinschaft in ihrer großen, den Volksgeist umfassenden Thätigkeit des Gebens und Empfangens der geistigen Güter zur Anschauung zu bringen. Das ist es, wornach wir zu streben haben, und das ist es, weshalb die Pädagogik niemals ausreichen kann, wo es sich um jene geistige Welt der Menschheit handelt. Erst wo sich Pädagogik — im höchsten Sinne des Wortes — und Verwaltungslehre die Hände reichen, kann die Menschheit ihr eigenes geistiges Leben und Werden erkennen, und durch das was sie darin lernt, für Lernen und Lehre selbst weiter gelangen.

Dieß zu versuchen ist die schwierige Aufgabe unsrer folgenden Arbeit. Um sie zu erfüllen, müssen wir aber zuerst, wie gesagt, die Bildung selbst in ihre drei Grundformen auflösen. Erst an sie kann sich in verständlicher und zugleich praktischer Weise das anschließen, was wir die Verwaltung des geistigen Lebens des Volkes zu nennen haben.

II. Die Berufsbildung. Die Begriffe von Vorbildung und Fachbildung. — Die Lebensaufgabe des Berufes ist ein geistiges Ganze; aber sie hat in dieser ihrer Einheit zwei Elemente. Das erste dieser Elemente, das nächste und verständlichste, besteht aus der Gesamtheit derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche speciell der bestimmte Beruf fordert. Das zweite dagegen ist anderer, höherer Natur. Wie der einzelne Beruf selbst ein Theil des Gesammtlebens der Menschen ist, so muß derselbe auch durchdrungen und belebt sein von diesem Bewußtsein, daß er organisch, ethisch und praktisch zu dieser großen Gemeinschaft der menschlichen Arbeit gehöre. Und wie daher einerseits der einzelne Beruf von der Tiefe und Höhe der gesammten menschlichen Arbeit abhängt, so wird auch der Einzelne in seinem Berufe von dem Bewußtsein der Größe und Gewalt dieser Thätigkeit getragen und gehoben. Jeder Beruf fordert daher für seine höchste Entwicklung neben seinen speciellen Kenntnissen und Fähigkeiten eine Weltanschauung, deren Werth oft unmeßbar, aber immer unverkennbar bleibt. Sie muß sich mit seiner speciellen Aufgabe auf das Innigste verschmelzen und damit die unendliche Entwicklung derselben möglich machen; sie muß dem

Einzelnen immer lebendig sein, um ihn über die oft so harte und niederdrückende Begränzung seines besseren Selbst auf den engen Kreis seiner Lebensaufgabe zu trösten und zu erheben; sie ist daher unbrauchbar, wie Luft und Sonnenlicht, aber wie sie unschätzbar für alles, was in ihnen gedeihen soll. Und darum soll jede Berufsbildung neben ihrer speciellen Aufgabe zugleich die allgemeine der höchsten, freiesten Bildung, wenn nicht geradezu enthalten, so doch als Keim in den Geist des Menschen legen, damit er denselben in sich mit eigener Arbeit auf seinem Lebenswege weiter ausbilde.

Den formellen Ausdruck dieser beiden großen Elemente aller Berufsbildung bieten nun zwei Worte, welche aber vermöge jenes innern Zusammenhanges mit der Idee des Berufes selbst mehr ein Princip als ein System ausdrücken. Das sind die Vorbildung und die Fachbildung.

Die Vorbildung für den Beruf bedeutet zwei Dinge zugleich und steht demgemäß um so höher, je mehr beide neben einander zum Bewußtsein gebracht und zur Geltung gelangt sind. Einerseits enthält die Vorbildung die formelle Vorübung in den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die praktische Thätigkeit in der bestimmten Lebensaufgabe voraussetzt. Allein andererseits hat die Vorbildung jene andere, zwar nicht unmittelbar praktische, aber dennoch höhere Funktion, auf die wir oben hingewiesen haben. Sie ist es nämlich, welche der Bildung des Einzelnen jene allgemeine Grundlage geben soll, die der geistigen, organischen Einheit aller Berufe zum Grunde liegt. Sie soll den Blick über die Sphäre des Einzelnen hinausheben und die ganze Welt des geistigen Lebens zeigen, ehe der Mensch sich der einzelnen begränzten Aufgabe hingibt. Sie soll das Band sein, welches innerlich jeden Beruf mit allen andern verbindet, die große Linie, welche von jedem Punkte der menschlichen Arbeit auf den Mittelpunkt aller lebendigen Anschauung und That zurückführt. Sie kann das zwar nicht durch Vollendung dessen, was eine solche Bildung fordert; allein sie kann und soll es, indem sie dem Einzelnen das Bewußtsein davon wach erhält und es ihm als Begleiter in seinem Leben mitgibt. Ist durch sie die Fähigkeit gewonnen, den Blick auf das Ganze zu richten und zu erhalten, hat sie jenes Bewußtsein zur Reife gebracht an bestimmten einzelnen Gebieten des menschlichen Wissens, so kann nun die Fachbildung eintreten, das System, welches das große Princip der Theilung der Arbeit in der geistigen Welt verwirklicht und welche in diesem Sinne die für die nunmehr scharf begränzte individuelle Lebensaufgabe geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten darbietet.

Dritte Epoche. Die dritte Epoche, in der wir uns noch gegenwärtig befinden, hat nun einen ganz bestimmten und deßhalb auch leicht zu bezeichnenden Charakter. In ihr wird nämlich jene, bis dahin sporadische, für sich bestehende Realbildung im Allgemeinen zu einem öffentlichen Bildungswesen, nimmt die Handwerkerbildung ihrem größten Theil nach in sich auf, und stellt sich gleichberechtigt und mit einer im Wesentlichen gleichartigen Organisation neben das gelehrte Bildungswesen, ohne dabei jedoch im Großen und Ganzen seinen eigenthümlichen Charakter der Bildungsfreiheit zu verlieren. Auch dieß nun ist erst allmählig entwickelt, und bildet in dieser seiner Entwicklung einen hochbedeutenden Theil der inneren Geschichte Deutschlands.

Je mehr nämlich die ständische Welt der staatsbürgerlichen Platz macht, um so allgemeiner wird das Gefühl, daß Erwerb und Besitz nicht bloß zwei wirthschaftliche, sondern zugleich zwei sociale Faktoren der neuen Ordnung der Dinge sind, und daß deßhalb die Realbildung als eine der allgemeinen Bedingungen der inneren Entwicklung des Volkes angesehen werden müsse. Dieß Gefühl äußert sich nun in Deutschland in der Weise, in welcher jede Ueberzeugung hier zur öffentlichen Geltung gelangt. Es wird Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung, und die Wissenschaft ist es, welche ihm seine Aufgaben und die Organe seiner Erfüllung anweist. Und jetzt beginnt eine zweifache Bewegung, welche dem heutigen wirthschaftlichen Berufsbildungswesen seine allerdings noch keinesweges fertige Gestalt und Ordnung gegeben hat.

Die erste geht dahin, diese wirthschaftliche Bildung zu dem Range und der Aufgabe einer wissenschaftlichen zu erheben. Die Grundlage dafür ist hier wie immer die Aufstellung eigener theoretischer Begriffe und eigener Studien für dieselben. Die Form, in der dieß geschieht, ist die damals gewöhnliche, die Ausübung gewisser Berufe an diese Studien und die ihnen entsprechenden Prüfungen anzuschließen. Wir bezeichnen dieses Gebiet hier kurz als das der Cameraltwissenschaften. Durch sie entsteht das, was wir die wirthschaftliche Fachbildung nennen, und die wir unten genauer darzulegen haben. Ihre wichtige historische

Stellung beruht darauf, daß in ihnen zuerst die Verwaltung überhaupt die wirthschaftliche Berufsbildung als eine ihrer Aufgaben anerkennt; durch sie ist die letztere formell in das System des öffentlichen Bildungswesens hinein gezogen; damit ist der Keim gelegt, der sich nunmehr namentlich in den folgenden Jahrzehnten unseres Jahrhunderts weiter entwickelt, und eine selbständige Ordnung für sich und für das Ganze hervorruft. Die zweite jener Bewegungen schließt sich dagegen wie die erste an die gelehrte Bildung, so ihrerseits an die Volksbildung.

Mit der Neugestaltung des inneren Lebens der Völker Europas wird nämlich das alte ständische Recht der Zünfte und Innungen immer unhaltbarer; mit ihm die Meinung, als könne die bisherige rein zunftmäßige Bildung der Handwerker in dem großen Produktionskampfe, den jetzt die Völker Europas unter einander beginnen, ferner noch ausreichen. Der Erwerb ist eines der großen, gewiß eines der allgemeinsten Elemente der Volksentwicklung; schon die unterste Bildung kann daher nicht mehr bei der Volksschule stehen bleiben. Sie nimmt vielmehr den Gedanken einer wirthschaftlichen Elementarbildung in sich auf; sie stellt dieselbe auf allen Punkten neben die Volksbildung, sie setzt die letzteren durch die erstere fort; sie wird eine allgemeine Verpflichtung des Volkes gegen sich selbst, und so entsteht das, was wir im weiteren Sinne das Realschulwesen nennen. So wie dieser Gedanke auftritt, bemächtigt sich nun auch die Wissenschaft desselben. Die Realbildung, und zwar eben die des Volkes, wird in die Pädagogik aufgenommen; sie fängt an, einen integrierenden Theil derselben zu bilden; sie wird den Pädagogen allmählig gleichberechtigt mit der wissenschaftlichen und gestaltet sich unter ihren Händen allmählig zu einem System von Anstalten, das wir das Realschulsystem nennen können. Damit hat nun die wirthschaftliche Bildung aber auch die beiden großen Formen der gelehrten gewonnen. Es gibt jetzt auf Grundlage der Cameralwissenschaften ein wirthschaftliches Fachbildungs-, auf Grundlage der Realschulen ein wirthschaftliches Vorbildungswesen. Beide sind von der Idee durchdrungen, daß Kapital und Erwerb mächtige sociale Faktoren sind, daß beide nicht bloß wirthschaftliche Zwecke, sondern die Erfüllung eines Lebensberufes enthalten, der sich jetzt dem gelehrten als gleichberechtigt an die Seite stellt. Der weitere Ausbau dieser beiden Elemente geht nun langsam; aber sicher vor sich; er ist in der Form und in dem Maße seiner Entwicklung in den einzelnen Staaten verschieden, aber er ist allenthalben gleich in seinem Princip; und indem dieses weite, einer größern Entfaltung seiner einzelnen Momente entgegen gehende Bildungsgebiet somit eine allgemeine Aufgabe des Staatslebens wird, entsteht jetzt auch die Forderung, ein öffentliches Recht desselben aufzustellen und es vermöge

dieses Rechts auch formell in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung des Bildungswesens aufzunehmen.

In dieser neuen Rechtsordnung des wirthschaftlichen Berufsbildungswesens zeigt sich nun sein tiefer Unterschied von dem gelehrten. Der wirthschaftliche Beruf behält den Charakter des individuellen. Es gibt daher keine Pflicht zur wirthschaftlichen Vor- oder Fachbildung; die wirthschaftliche Bildung bleibt principiell frei. Von dieser Freiheit gibt es schon im Anfange Ausnahmen, die sich freilich nur noch auf die Anstellung der fachmäßig Gebildeten als Staatsbeamtete und auf große einzelne Erwerbsformen beziehen, bei denen die Sicherheitspolizei zur Sprache kommt. Allmählig aber entsteht die Frage, ob die Freiheit der Vorbildung, die mehr und mehr gleichen Rang mit der Handwerksbildung in den einzelnen Handwerken einnimmt, namentlich nach Einführung der Gewerbefreiheit, auch jetzt noch eine allgemein geltende sein sollte; und das ist der Inhalt der Gewerbeschulfrage, die wir unten zu beleuchten haben. Im Großen und Ganzen aber erhält sich der Gedanke dieser Freiheit der wirthschaftlichen Berufsbildung, und aus ihr geht nun auch die Gestalt der öffentlichen Verwaltung derselben hervor. Da sie und so weit sie eine freie ist, kann der Staat sie nicht als Staatsaufgabe anerkennen; da sie aber zugleich eine organisch nothwendige ist, muß sie demnach eine allgemeine sein. Die Vereinigung beider Grundsätze besteht nun darin, daß die Anerkennung des letzteren als Forderung an die Selbstverwaltungskörper erscheint, durch Herstellung von wirthschaftlichen Bildungsanstalten denen, welche sie benützen wollen, das Mittel der Bildung zu geben. Wiederum kann das offenbar nur für die Vorbildungsanstalten gefordert werden, da die Fachbildungsanstalten wenigstens zum Theil für einen bestimmten öffentlichen Beruf vorbereiten. Die letzteren werden daher zum Theil vom Staate übernommen oder hergestellt. So bilden sich hier Staatsanstalten neben Privat- und Körperschaftsanstalten zwar mit gleicher Bestimmung, aber mit sehr verschiedenen Rechten und verschiedener öffentlicher Stellung; und es wird mit langsamer, aber sicher fortschreitender Entwicklung aus dem Zusammenwirken dieser Elemente ein vollständiges wirthschaftliches Berufsbildungssystem, dessen Vollendung jetzt noch ein letztes Glied fordert, um seine ganze organische Stellung zu erfüllen.

Dieses Glied nun besteht in dem Verhältniß desselben zur gelehrten Bildung. Es ist um so entscheidender, darüber zu einer bestimmten Anschauung zu gelangen, als man gerade diese so hochwichtige Seite meistens gar nicht beachtet.

Mit dem Auftreten der staatsbürgerlichen Gesellschaft nämlich

verschwindet, wie schon in der Darstellung des gelehrten Schulwesens erwähnt, der frühere scharfe Gegensatz der gelehrten und wirthschaftlichen Bildung. Beide, von der Wissenschaft erfaßt, erscheinen allmählig als zwei Seiten desselben Gesammtlebens, als zwei gleichberechtigte, gleich nothwendige Bildungsprocesse im Leben der Völker. Je weiter die geistige Entwicklung fortschreitet, um so klarer wird der Werth des einen Gebietes für das andere, um so unmöglicher also auch der Gedanke einer principiellen äußeren Scheidung derselben. Aber so wie das feststeht, kommt es nunmehr darauf an, dieser inneren Verbindung auch in einer äußeren Form ihre objektive Anerkennung zu verschaffen. Und daraus geht eine Reihe von Erscheinungen hervor, die in hohem Grade eben durch diese ihre Beziehung zu der inneren Einheit des Bildungswesens beachtenswerth sind. Zuerst findet die Verbindung der Vorbildungsanstalten ihren selbständigen Ausdruck im Realgymnasium, das zugleich eine gelehrte und wirthschaftliche Vorbildungsanstalt ist, und daher in beiden Gebieten seine Stellung findet. Dann aber kommt es darauf an, dieselbe Verbindung auch für die Fachbildung herzustellen. Hier ist die äußerliche Verschmelzung unmöglich; sie muß durch eine innere ersetzt werden, und diese erscheint in der gegenseitigen Aufnahme der Gegenstände der Lehre in die speciellen Fächer und ihren Lehrgang. Das Gebiet nun, in welchem die höchste wirthschaftliche Bildung als Theil der gelehrten Fachbildung, und damit als eine der jetzt organisch werdenden Aufgaben der Universitäten auftritt, ist das der Staatswissenschaften. Ihr charakteristisches Element ist nicht mehr die Philosophie des Staats, welche der allgemeinen, und nicht mehr das Staatsrecht, welches der juristischen Bildung angehört, sondern speciell die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und endlich die Verwaltungslehre. Das sind die eigentlichen Staatswissenschaften, und in ihnen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die höchste gelehrte Bildung nicht mehr ohne die höchste wirthschaftliche sein soll; die Stellung der Staatswissenschaften an den Universitäten bildet in diesem Sinne das Kriterium des Verhältnisses derselben zur Entwicklung unserer Gegenwart und nächsten Zukunft. Andererseits kann auch die wirthschaftliche Fachbildung nicht mehr ohne diese höchste wissenschaftliche Auffassung des wirthschaftlichen Lebens bleiben; und so sehen wir wenigstens die Nationalökonomie bei den besten wirthschaftlichen Fachbildungsanstalten, aber auch schon die Verwaltungslehre neben der Statistik in die Lehre derselben aufgenommen. Das alles ist nun noch vielfach unfertig, zum Theil noch im Stadium des richtigen Gefühles, statt in dem des klaren Verständnisses, und vielfach, wie in solchen Bewegungen Regel ist, in Einzelfragen verloren, anstatt von Einem das Ganze

umfassenden Gedanken beherrscht zu sein. Aber der Entwicklungsgang ist im Großen und Ganzen nicht zweifelhaft; es ist der Proceß der Herstellung der organischen Harmonie zwischen den beiden großen Bildungsgruppen, ein Proceß, der um so rascher und besser seine definitive Gestalt annehmen wird, je klarer man die inneren und äußeren wesentlichen Unterschiede seiner beiden großen Elemente erkennt, um von da aus zum Verständniß des wesentlich Gemeinschaftlichen zu gelangen.

Das nun ist Inhalt und Bedeutung der dritten Epoche des wirthschaftlichen Berufsbildungssystems, der Epoche, der wir angehören. Es ist kein Zweifel, daß die wirkliche Gestalt des Einzelnen in derselben, und der Organismus und das Recht der Anstalten in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Man ist sich eigentlich über wenig Einzelnes, nicht einmal über die Bedeutung der Namen einig; das Ganze jedoch wird kaum zweifelhaft sein. Die Verwaltungslehre hat nun dabei die nicht leichte Aufgabe, auch hier so viel als irgend möglich feste Kategorien, feste Begriffe und feste Namen aufzustellen, denn sie soll die Grundlage dessen sein, was am Ende den definitiven Ausdruck des Ganzen zu geben hat, des geltenden öffentlichen Rechts dieses Bildungswesens. Es muß ihr daher verstattet werden, dieß Gebiet zu formuliren, so weit sie damit zu thun hat. Dieß geschieht für das Einzelne im Folgenden. Das Bild des Ganzen aber, auf seine einfachsten Elemente zurückgeführt, stellt sich wohl faßlich in dem folgenden Schema dar:

Wirthschaftliches Bildungssystem.

Vorbildungssystem.			Fachbildungssystem.	
Anknüpfung an die Volks- bildung.	Selbständige wirthschaft- liche Vorbil- dung (Real- und Gewerbe- schulen).	Verbindung mit der ge- lehrten Be- rufsbildung (Realgym- nasien).	Specielle wirthsch. Fachbil- dungsan- stalten.	Aufnahme der wirthschaftlichen Berufsbildung in die gelehrte Fach- bildung (Staats- wissenschaften).

II. Begriff und Elemente der geschichtlichen Gestaltung der wirthschaftlichen Fachbildung.

Das, was wir dem Begriffe nach als wirthschaftliche Fachbildung bezeichnen müssen, besteht in dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten für wirthschaftliche Produktionen, welche durch den wirklichen Betrieb von Unternehmungen aller Art nicht erst erworben werden können, sondern vielmehr die geistige Bedingung der Leitung und Entwicklung desselben bilden.

Es ist daher an sich kein Zweifel, daß jede Art der Unternehmungen eine eigene Fachbildung voraussetzt und wünschenswerth macht. Es ist aber auch klar, daß diese Fachbildung zunächst Sache des Einzelnen ist, und durch den Einzelnen erworben werden muß, wie sie für den Nutzen des Einzelnen dient. Allerdings liegt sie daher in der Natur der volkswirthschaftlichen Entwicklung; allein eben darum erscheint sie nicht als Angelegenheit und Aufgabe des Staats, wenn nicht ein besonderes Moment hinzutritt. Und in der That hat sich die Verwaltung um

diese Fachbildung bis auf die neueste Zeit so gut als gar nicht gekümmert. Erst unser Jahrhundert hat sie als öffentliche Angelegenheit erkannt, und es ist daher nicht thunlich, sie ohne Anschluß an den allgemeinen Gang der Geschichte zu übersehen.

In der That nämlich bleibt die Entwicklung des wirthschaftlichen Bildungsprocesses, die wir als Grundlage des Vorbildungssystemes oben bezeichnet haben, bei diesen Vorbildungsanstalten fast ein Jahrhundert lang stehen, ohne zu Fachbildungsanstalten überzugehen. Die Realschulen und höheren Bürgerschulen sind die höchsten Bildungsschulen des Bürgerstandes; alles Weitere muß derselbe dann im wirklichen praktischen Leben selber lernen. Daß ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern sei, wird zwar geahnt, aber bei der vorwiegend gelehrten Richtung der Wissenschaft nicht verstanden; an eine Betheiligung der Verwaltung über dasjenige hinaus, was die Universitäten höchstens in der Cameralwissenschaft darboten, ward noch nicht gedacht. Ein System von wirthschaftlichen Fächern und von öffentlichen ihnen entsprechenden Anstalten konnte sich erst auf Grundlage äußerer Veranlassung entwickeln. Dasselbe ist daher kein Kind der pädagogischen Reflexion, sondern ein Produkt der langsam fortschreitenden Geschichte.

Den ersten Anstoß dazu gab die Anwendung der mit dem vorigen Jahrhundert entstehenden Finanzwissenschaft auf die Regalien. Wir haben hier nicht über den historischen Begriff derselben zu streiten. Als feststehend wird man uns zugeben, daß ein Regal ein Hoheitsrecht war, das als Einnahmsquelle benutzt ward. Zu den Regalien als Einnahmsquellen kamen dann die Domänen aller Art hinzu, die bald als Grundbesitz, bald als Nutzrechte, bald als Unternehmungen auftraten. Regalien und Domänen forderten eine Verwaltung; diese Verwaltung sollte eine wesentlich nutzbringende sein; um sie dazu zu machen, wurden seit dem Entstehen der Polizei- und Finanzwissenschaft gewisse Kenntnisse erfordert; den Erwerb dieser wirthschaftlichen Kenntnisse mußte daher der Staat jetzt für die Beamten seiner Regalien und Domänen fordern; um sie fordern zu können, mußten sie als selbständige Wissenschaft da sein und als solche gelehrt werden. So entstand das Gebiet der Cameralwissenschaften. Sie hängen allerdings auf das Engste mit den Staatswissenschaften zusammen; aber diese Verbindung war und blieb eine äußerliche. Ihrem Wesen nach sind sie die erste Form einer selbständigen wirthschaftlichen Fachbildung neben der gelehrten. Mit ihnen tritt das Fachbildungswesen zuerst öffentlich neben dem gelehrten auf. Zwar sind sie noch sehr einseitig und beschränkt; sie sind eigentlich nur die Fachbildung für die wirthschaftlichen Erwerbsthätigkeiten der Verwaltung; aber sie sind dennoch der erste selbständige

Beginn einer weiteren Entwicklung, deren Schicksal auch für das übrige Bildungswesen von nicht geringem Interesse ist.

Als nämlich mit der Auflösung der ständischen Ordnung der Staat aus seinem fast privatrechtlich formulirten Gegensatze zu der Gesellschaft hinaustritt und zum Organismus der Gemeinschaft wird, verschwindet gleichsam von selbst der Gedanke, daß er als Privatsubjekt einen wirthschaftlichen Beruf, Erwerb und Besitz haben und mithin Unternehmungen betreiben solle, wie ein Einzelner. Gerade das aber war die Grundlage der Cameralwissenschaft und Bildung gewesen. Sie verschwanden daher in ihrer alten Form; und an ihre Stelle trat nun ein wesentlich anderer Standpunkt mit einer anderen Aufgabe.

Während nämlich einerseits die Cameralien in die eigentliche Finanzverwaltung übergehen, entwickelt sich der Gedanke der Verwaltung der Volkswirtschaft, die Idee der Volkswirtschaftspflege. Diese Idee fordert von dem Staate in seinem Verhältniß zur Volkswirtschaft ein Doppeltes. Einerseits soll derselbe die Einzelnen nun auch in der Volkswirtschaft gegen wirthschaftliche und weiter gehende Gefahren schützen, die in gewissen Unternehmungen liegen, andererseits soll er das Seinige thun, um die Produktion zu fördern, und zwar beides in Beziehung auf bestimmte einzelne Arten von Unternehmungen. Die Verwaltung, noch im Anfange dieses Jahrhunderts nur zu sehr bereit, jeden Theil des öffentlichen Lebens unter ihre Vormundschaft im Sinne der eudämonistischen Theorien aufzunehmen, gab ihrerseits selbst Anlaß zu jener Forderung. Bis dahin hatten die alten ständischen Körperschaften eine gewisse Polizei, sowie eine gewisse Unterstützung der gewerblichen Produktion übernommen. Jetzt hören sie auf; zum Theil wie in Frankreich vollständig, zum Theil dem Wesen nach wie in Deutschland. Dieselbe Gesetzgebung, welche auf diese Weise den Zünften und Innungen ihre Funktion der Volkswirtschaftspflege nahm, war damit auch berufen, sich an ihre Stelle zu setzen. Das Mittel dafür lag nahe. Sie mußte nunmehr eine öffentliche Fachbildung an die Stelle der zünftigen setzen, theils als Schutz, theils als Bedingung der Förderung der höheren volkswirtschaftlichen Interessen. So entstand die zweite Gestalt der Forderung nach einer öffentlichen wirthschaftlichen Fachbildung und der Anstalten selbst. Es bilden sich allmählig, meist ganz unabhängig von einander, staatliche Lehranstalten, die eigens zum Zweck der wirthschaftlichen Fachbildung aufgestellt werden. Dieselben theilen sich nach Zweck und Entstehungsgrund in zwei Hauptarten. In der ersten Art zeugt das sicherheitspolizeiliche und zum Theil wirthschaftlich polizeiliche Element vor; in der zweiten dagegen die eigentliche Pflege der Volkswirtschaft. Es ist klar, daß erst hiemit die wirthschaftliche Fach-

bildung beginnt, selbständig und allgemein zu werden. Hier ist ein anderer Faktor lebendig als der der Cameralwissenschaften und ihrer Lehrfächer. Es ist nicht mehr das Interesse des dem Volke gegenüberstehenden Staats, das sie erzeugt und leitet, sondern das Gesamtinteresse. Es ist nicht mehr der Gesichtspunkt einer guten Verwaltung der Staatsaufgaben, von dem aus das Ganze entsteht, sondern der der Beförderung des höchsten volkswirtschaftlichen Fortschrittes. Während daher die Cameralien der polizeilichen Epoche angehören, gehören diese Anstalten der staatsbürgerlichen, und es wird uns daher auch nicht wundern, daß sie, vorher kaum in Andeutungen vorhanden, erst in unserem Jahrhundert zur rechten Blüthe kommen, und in ihrer Entwicklung noch keineswegs fertig, ebenso wenig in allen Staaten gleichartig sind. Es sind weder alle einzelnen Arten dieser Anstalten ausgebildet, noch haben sie allenthalben die gleiche Aufgabe, noch auch das gleiche öffentliche Recht. Hier sind wir auch in Deutschland noch so sehr im Werden, daß kaum noch einmal eine Geschichte dieser Bewegung mit rechtem Erfolg geschrieben werden kann und daß sich die Behandlung noch einige Zeit ziemlich strenge auf der Basis der allgemeinen Unterscheidung von Realismus und Humanismus halten muß. Wohl aber ist es ganz nothwendig, schon jetzt aus der Natur jener Entwicklung hinaus ein festes System aufzustellen, das man als Grundlage für das öffentliche Recht für die Bestimmung der nächsten Aufgabe des Staats, und endlich für die statistische Vergleichung dessen gebrauchen kann, was hier bisher geschehen ist.

Legt man nämlich die obige Unterscheidung zum Grunde zwischen dem höheren polizeilichen und dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, das die Verwaltung bei der Herstellung dieser Anstalten bietet, so erscheint folgendes Bild.

Diejenigen wirtschaftlichen Fachbildungsanstalten, welche das Maß der Fachbildung sichern sollen, ohne welches die allgemeinen Interessen bei Betrieb gewisser Unternehmungen gefährdet erscheint, und bei denen die volkswirtschaftliche Fortentwicklung erst in zweiter Reihe steht, sind: die Schiffahrtsschulen, die Bau schulen, die Forstschulen, die Bergbau schulen.

Diejenigen dagegen, bei denen die allgemeine Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens Aufgabe und Ziel der Anstalt ist, sind die polytechnischen Anstalten, die Landwirthschaftsschulen und die gewerblichen Kunstschulen.

Natürlich sind diese Schulen oder Bildungsanstalten nicht auf allen Punkten scharf zu scheiden; es ist ferner klar, daß die eigentlichen Gewerbeschulen bis zu einem gewissen Grade auch dahin gehören; allein

jene bilden dennoch ein System für sich, weil sie selbst als Theil eines größeren Systems erscheinen; und das findet nun, wie wir gleich sehen werden, seinen Ausdruck in dem Verhältniß derselben einerseits zum Staate selbst, andererseits zu dem System der Vorbildungsanstalten, das eben durch sie erst seinen Abschluß empfangen könnte.

Neben diesem System von Anstalten trat nun allmählig das Bedürfniß auf, auch für diejenigen volkswirtschaftlichen Gebiete, die durch jene nicht umfaßt waren, eine systematische Fachbildung herzustellen. Hier aber konnte die Verwaltung nicht weiter eingreifen, weil hier die Gränze begann, an der das Einzelinteresse für die Bildung das Entscheidende wird. Sie mußte daher das übrige Gebiet der freien Selbstthätigkeit des Volkes überlassen. Dieß Gebiet nun, dessen Charakter darin besteht, daß in ihm die individuelle Tüchtigkeit und Kraft zuerst und zuletzt das Maßgebende wird und das deßhalb die Fähigkeit besitzt, die beste Fachbildung durch sich selbst zu bieten, ist der Verkehr. Das letztere ist sein eigenthümliches Wesen, seine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Völker, aber auch seine Gefahr. Den Verkehr, die durch freien Vertrag vom Einzelnen zum Einzelnen übergehende Bewegung der Güter, kann und soll kein Gegenstand der unmittelbaren Thätigkeit des Staats sein; die Errichtung von Produktions-Bildungsanstalten fällt ihm zum Theil, die von Verkehrsschulen gar nicht anheim. Wir nennen diese Verkehrsschulen mit ihrem gewöhnlichen Namen Handelsschulen. Handelsschulen sind daher ihrem Wesen nach Sache des Vereinswesens, oder der Privatunternehmung. Für sie kann es, wegen ihres an sich unbegrenzten Gebietes, kein öffentliches Recht geben, die Verwaltung muß sie den Einzelnen überlassen. Dennoch sind sie unzweifelhaft ein selbständiges, drittes Organ des wirtschaftlichen Fachbildungswesens und das Bild des letzteren ist ohne sie kein vollständiges zu nennen.



L. Stein

Lorenz von Stein
(1815 - 1890)